Bebauungsplan „Gänsäcker – 3. Änderung“ Lenningen

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

Auftraggeber: **Gemeinde Lenningen**
Marktplatz 1
73252 Lenningen

Auftragnehmer: **StadtLandFluss**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen

StadtLandFluss

In Zusammenarbeit mit: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen

STAUSS & TURNI
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Bearbeitung: Dr. Michael Stauss

Datum: 25.01.2023

Inhalt

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET 5

4 VÖGEL 7

4.1 DATENERHEBUNG UND METHODEN 7

4.2 ERGEBNISSE 7

4.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSCHG 10

4.4 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 12

5 REPTILIEN 12

5.1 DATENERHEBUNG UND METHODEN 12

5.2 ERGEBNISSE 12

5.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSCHG 12

5.4 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 13

6 HASELMAUS 13

6.1 DATENERHEBUNG UND METHODEN 13

6.2 ERGEBNISSE 13

6.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 (1) BNATSCHG 14

6.4 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 14

7 AMPHIBIEN (WECHSELKRÖTE, GELBBAUCHUNKE) 14

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSCHG 14

7.2 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 14

8 SCHMETTERLINGE 15

8.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSCHG 15

8.2 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 15

9 FLEDERMÄUSE 15

10 TOTHOLZKÄFER 16

11 MAßNAHMEN 16

11.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 16

11.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH (CEF-MAßNAHMEN) 17

11.3 WEITERE MAßNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN 17

12 FAZIT 18

13 LITERATURVERZEICHNIS 19

14 ANHANG 21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lenningen plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gänsäcker“ im Ortsteil Unterlenningen, um die geänderten Nutzungsanforderungen an das Gebiet planerisch zu steuern.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung* kam zu dem Ergebnis, dass ein vertiefender Untersuchungsbedarf für die Artengruppen der **Vögel**, **Fledermäuse**, **Haselmaus**, **Reptilien**, **Wechselkröte**, **verschiedene Schmetterlingsarten** sowie **Totholzkäfer** besteht. Für die potenziell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten **Schmetterlingsarten** hängt eine mögliche Betroffenheit vom Vorkommen der artspezifischen Nahrungspflanzen ab.

* STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI (2021): Bebauungsplan „Gänsäcker – 3. Änderung“ in Lenningen. Relevanzprüfung zum Artenschutz (unveröffentlichtes Gutachten)

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

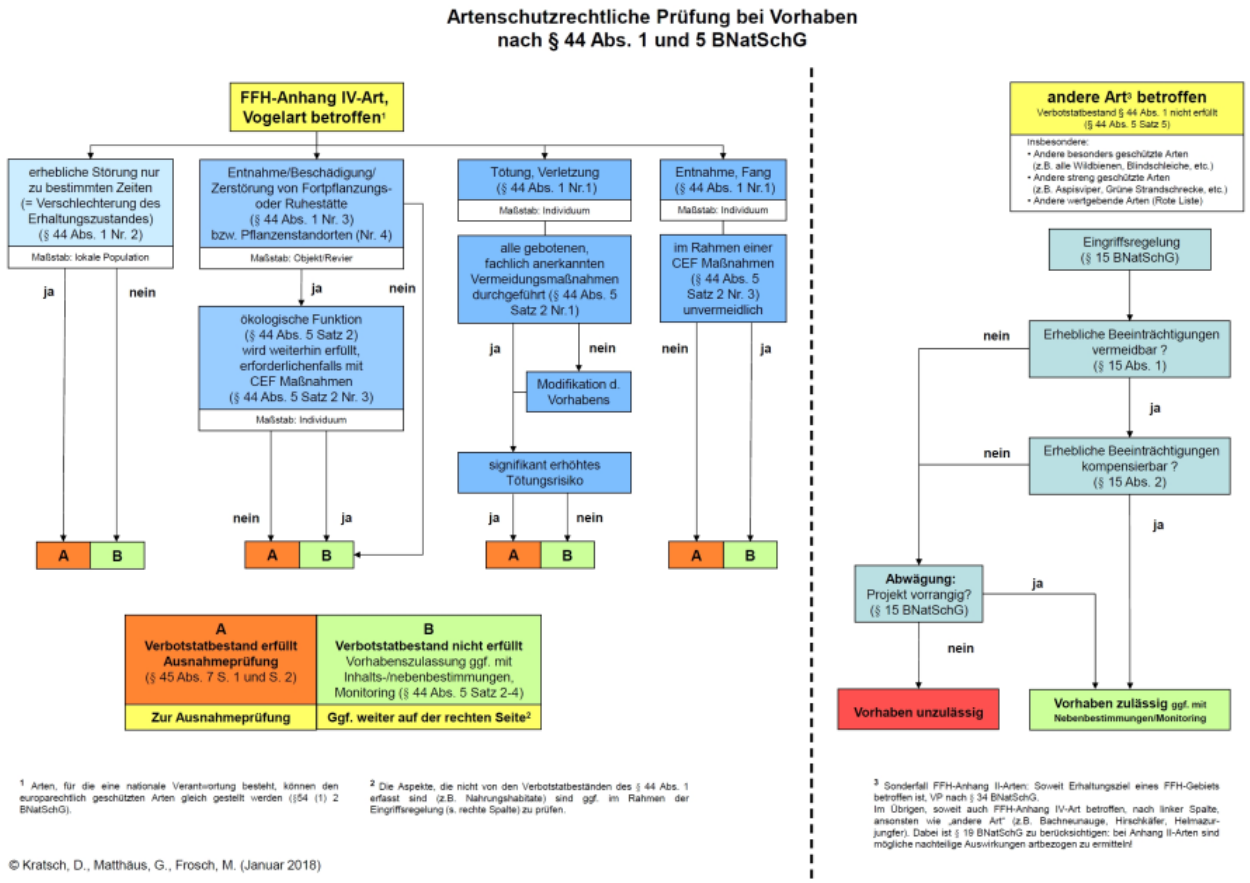

Abb.1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung

der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Unterlenningen zwischen den Straßen „Im Gansäcker“ und der Kirchheimer Straße. Es umfasst in großen Teilen vorhandene Gewerbenutzung, wobei die ursprünglich vorhandenen Gebäude im südlichen Teilbereich bereits abgebrochen wurden. Im nördlichen Teilbereich sind großflächige Einzelhandelsbetriebe zu finden. Westlich der Zufahrt zu diesen liegen Teile der angrenzenden offenen Landschaft mit Streuobstwiesen und einer Feldhecke innerhalb des Bebauungsplangebietes. Am Ostrand verläuft die Lauter mit ihren Ufergehölzen. Die Flächen zwischen Kirchheimer Straße und Lauter mit einer Talwiese und vorhandener Wohnbebauung sind ebenfalls Teil des Bebauungsplangebietes (vgl. Abb. 2).

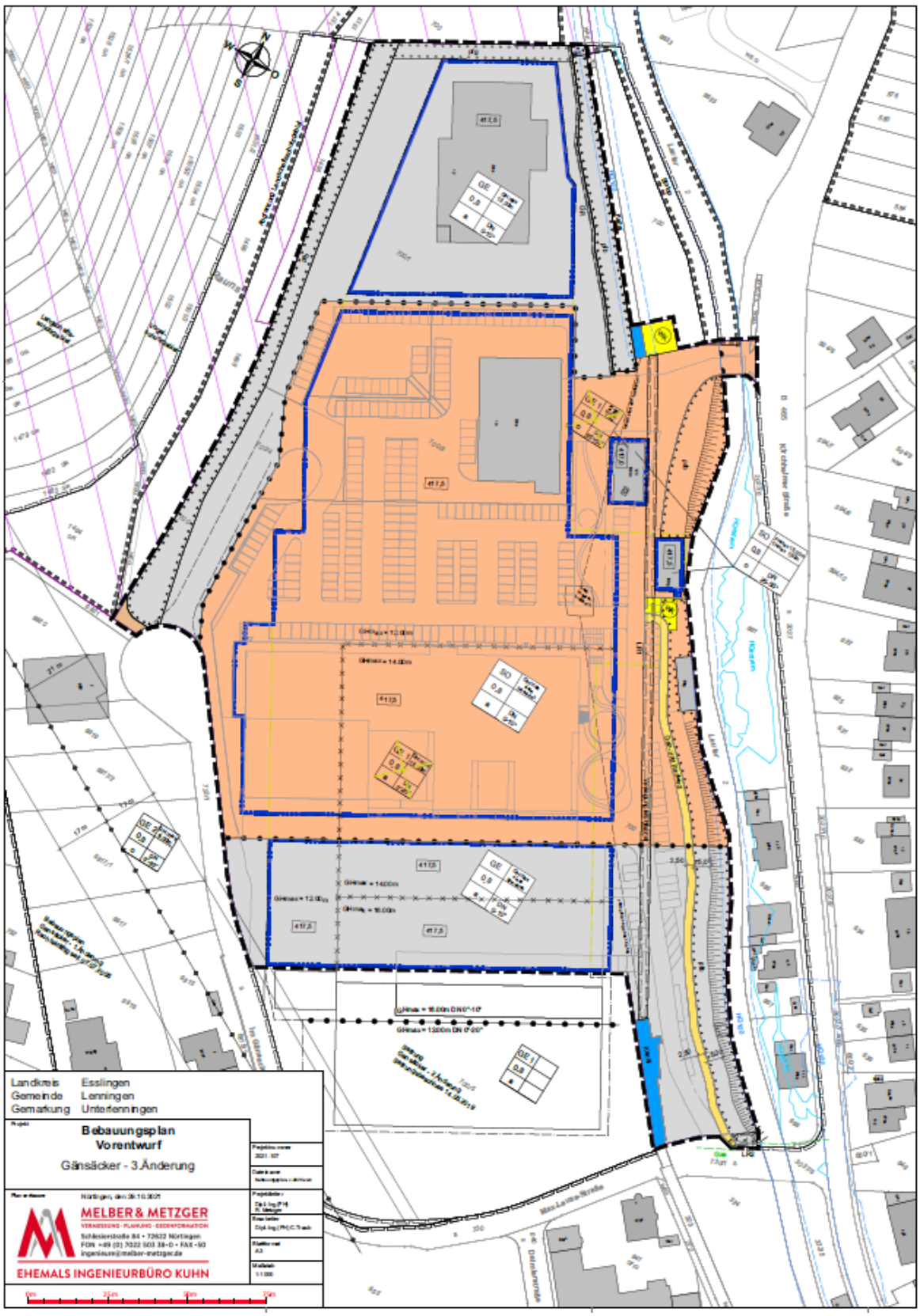

Abb.2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Grundlage: LUBW KARTENDIENST, GEMEINDE LENNINGEN)

4 Vögel

4.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 6 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2022 durchgeführt (13.04., 22.04., 09.05., 24.05., 31.05. und 15.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. in den Abend- und Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (SÜDBECK ET AL. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und angrenzenden Lebensraum konnten insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen werden. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Die Mehrzahl der vorkommenden Arten ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und in ihren Beständen nicht gefährdet (vgl. Tab. 1).

Brutvogelart des Kontaktlebensraums mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung ist der ***Feldsperling*** als Art der landesweiten Vorwarnliste (vgl. Tab. 1 und Abb. 3). Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20% zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (KRAMER ET AL. 2022). Der ***Star*** konnte mit einem Revier im Gehölzbestand der Lauter festgestellt werden (vgl. Tab. 1 und Abb. 3). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist er jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3).

Im Kontaktlebensraum wurden weitere ubiquitäre Arten beobachtet (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten (vgl. Tab. 1).

Bachstelze, Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste B.-W.	Rote Liste D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	Rechtlicher Schutz BNatSchG
Amsel	A	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Bachstelze	Ba	N		h/n	-2	—	—	—	b
Blaumeise	Bm		B	h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Eichelhäher	Ei	N		zw	0	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Feldsperling	Fe		B	h	-1	V	V	—	b
Gartenbaumläufer	Gb		B	h	0	—	—	—	b
Gebirgsstelze	Ge		B	h/n	0	—	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr	B		g	0	—	—	—	b
Heckenbraunelle	He		B	zw	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K		B	h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N	B	zw	0	—	—	—	b
Ringeltaube	Rt	B	B	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R	B	B	b	0	—	—	—	b
Star	S		B	h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti		B	zw	-1	—	—	—	b
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi		B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk. Abkürzungen der Artnamen

Rote Liste D Gefährdungsstatus Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

Rote Liste B.-W. Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- – nicht gefährdet

EU-VSR EU-Vogelschutzrichtlinie
- I in Anhang I gelistet
- – nicht in Anhang I gelistet

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- b besonders geschützt
- s streng geschützt

Trend in B.-W. Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)
- +2 Bestandszunahme > 50 %
- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
- -1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- -2 Bestandsabnahme > 50 %

Status:
- B Brutvogel
- N Nahrungsgast

Gilde:
- b Bodenbrüter
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- r/s Röhricht-/Staudenbrüter
- zw Zweigbrüter

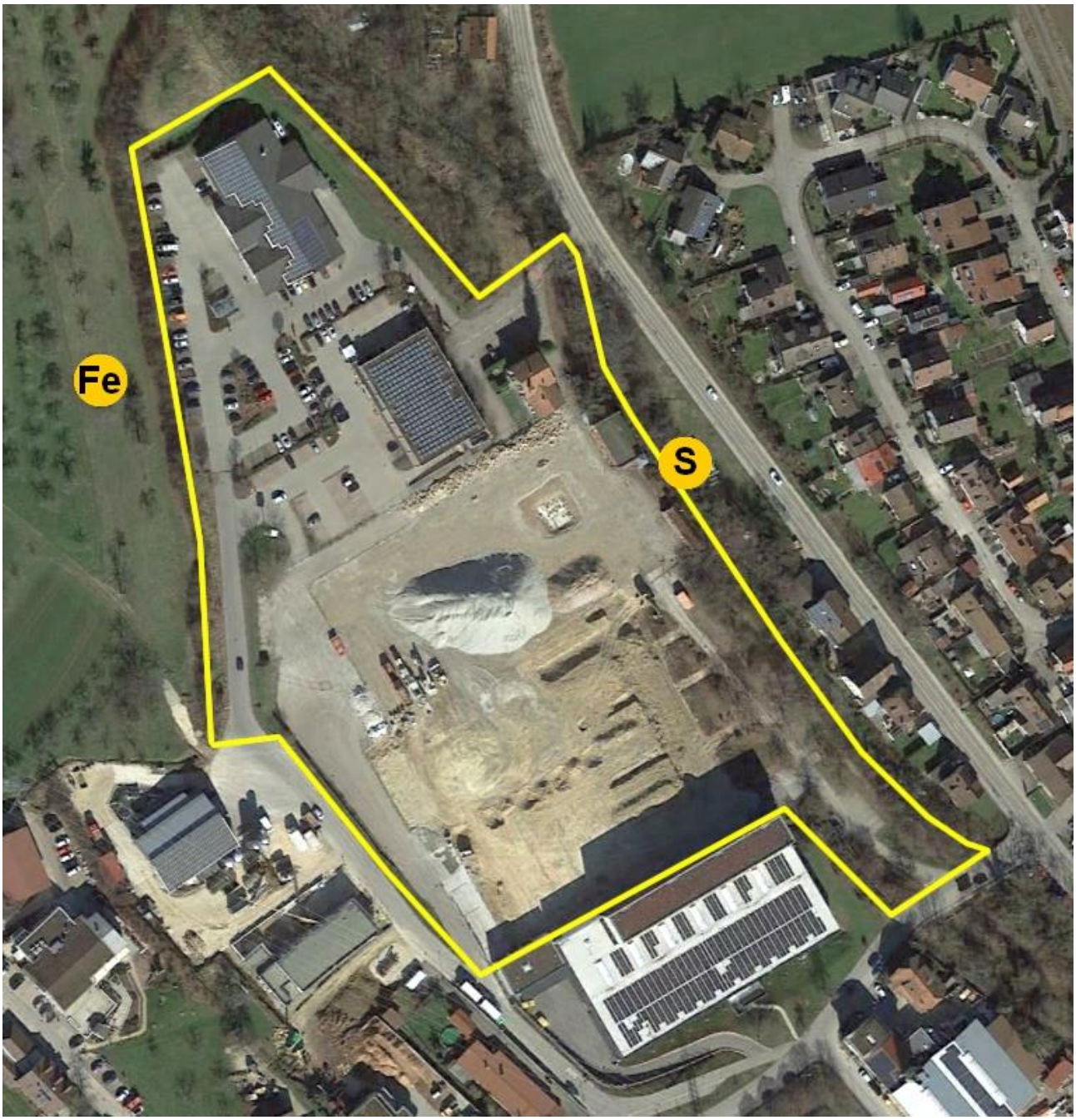

Abb. 3: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Kontaktlebensraum. Fe – Feldsperling, S - Star

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Durch Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Anmerkung: ein mögliches Vorhandensein von Sommerquartieren einzelner Fledermäuse schränkt den Rodungszeitraum weiter ein auf Anfang November bis Ende Februar.

Eine mögliche großflächige Verglasung der Gebäude birgt ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel, die die Scheibe z.B. durch Spiegelung nicht erkennen. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen.

Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente oder spiegelnde Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich vermeiden, wenn Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen und somit nicht mit ihnen kollidieren.

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.4 und Kap. 11) nicht erfüllt.**

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose und Bewertung

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Vogelarten ergeben sich sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Gewerbegebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z.B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropo-

gene Nutzung). Gegenüber der bereits vorhandenen Nutzung sind hier jedoch keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten. Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist zudem von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Aufgrund der Vorbelastung ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden und größtenteils bereits vorhandenen Störungen von den Brutvögeln der Umgebung toleriert werden, so dass keine relevanten Vergrämungseffekte entfaltet werden und auch der Reproduktionserfolg nicht gemindert wird

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge von Störungen die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg einer Art entscheidend und nachhaltig verringert. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Dies gilt entsprechend für den Feldsperling als Art der Vorwarnliste sowie für den Star.

→ **Die zu erwartenden Beeinträchtigungen führen nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG und nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Durch Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse werden allenfalls in geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Brutvogelarten in Anspruch genommen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Brutvogelarten

Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von allenfalls Einzelrevieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Höhlenbäume sind durch die Rodung nicht betroffen.

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als **Vermeidungsmaßnahmen** sind Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse im Zeitraum **Anfang Oktober bis Ende Februar** vorzunehmen. Verglasungen der Gebäude müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Nicht erforderlich.

5 Reptilien

5.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum März bis September 2022 bei vorwiegend sonnigen, warmen und trockenen Witterungsbedingungen (28.03., 13.04., 28.04., 11.05., 11.06., 11.07., 08.08., 05.09. und 23.09.2022). Die Flächen wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Schmidt & Groddeck 2006, Hachtel et al. 2009). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

5.2 Ergebnisse

Das Plangebiet wurde für ein mögliches Vorkommen von Reptilien regelmäßig abgesucht. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen werden.

Anmerkung: Im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes wurde im nördlich der Zufahrt gelegenen Grünstreifen zwischen Lauter und Kanal außerhalb des Geltungsbereiches bei zwei Begehungen jeweils ein Weibchen beobachtet. Das zugehörige Habitat liegt größtenteils außerhalb des Bebauungsplanes, erstreckt sich geringfügig jedoch auch auf Flächen innerhalb des Bebauungsplanes. Dieser innerhalb des Bebauungsplanes liegende Bereich wurde im Herbst 2022 im Zuge eines parallel laufenden Wasserrechtsverfahrens vorsorglich und in Absprache mit der Naturschutzbehörde Esslingen bereits vergrämt. Die oben gemachte Aussage (keine Reptilien vorhanden) stellt somit die aktuelle Situation (nach der Vergrämung) dar.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das

Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winterschlafplätze gestört bzw. zerstört.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

5.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

6 Haselmaus

6.1 Datenerhebung und Methoden

Eine erfolgversprechende Nachweismethode für Haselmäuse ist der Einsatz von Haselmaus-Tubes (Bright et al. 2006). Hierbei handelt es sich um künstliche Niströhren, die erfahrungsgemäß von den Tieren gerne als Nisthilfe angenommen werden, so dass die sehr versteckt lebenden Haselmäuse, wenn sie in einem Lebensraum vorhanden sind, durch Nester oder Lebendnachweise in diesen Niströhren sichtbar gemacht werden können. In der Strauchschicht des Plangebiets wurden an geeigneten Stellen 25 Haselmaus-Tubes installiert und bis Ende Oktober kontrolliert (13.04., 11.05., 11.06., 11.07., 08.08., 05.09., 23.09. und 27.10.2022). Zudem erfolgte in diesen Bereichen eine stichprobenartige Suche nach charakteristisch aufgenagten Haselnuss-Schalen.

Abb. 4: Niströhre zur Erfassung von Haselmäusen (Haselmaus-Tube)

6.2 Ergebnisse

In den Niströhren konnten weder lebende Tiere noch die typischen Nester nachgewiesen werden. Charakteristisch aufgenagte Haselnussschalen waren ebenfalls nicht zu finden. Damit fehlen konkrete Hinweise für ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet.

6.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 (1) BNatSchG

Da Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet trotz intensiver Suche unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden, erfolgversprechenden Methoden ausgeblieben sind, ist davon auszugehen, dass die Haselmaus im Plangebiet nicht vorkommt.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt**

6.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

7 Amphibien (Wechselkröte, Gelbbauchunke)

An den Begehungsterminen zu den übrigen Artengruppen wurde das Plangebiet auch auf ein Vorkommen potenzieller Laichhabitate hin überprüft. Hierbei wurden auch Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steine etc. untersucht. Aufgrund der Trockenheit im Jahr 2022 waren im Plangebiet nur sporadisch einzelne Pfützen vorzufinden, die jedoch innerhalb kurzer Zeit wieder austrockneten und jeweils keinen Laich enthielten. Adulte Tiere konnten ebenfalls nicht beobachtet werden.

7.1 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien vor, so dass keine Betroffenheit besteht.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

7.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

8 Schmetterlinge

Im Zeitraum von Anfang Juni bis Mitte September wurde das Plangebiet nach Nahrungspflanzen bzw. Eiablagepflanzen für Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter sowie Dunkler bzw. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling abgesucht (11.06., 11.07., 08.08., 05.09.).

Die artspezifischen Futterpflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind Weidenröschen und Nachtkerze. Diese Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die artspezifischen Futterpflanzen des **Großen Feuerfalters** sind nichtsaure Ampferarten. Diese Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der **Dunkle** und **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** sind obligatorisch auf den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen. Da keine Bestände des Großen Wiesenknopfs festgestellt werden konnten, ist mit hinreichender Sicherheit ein Vorkommen dieser Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auszuschließen.

8.1 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, des Großen Feuerfalters sowie der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vor, so dass keine Betroffenheit besteht.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

8.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

9 Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermäuse kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (KIRSCHNER 2022). Weitere Details können dem vollständigen Gutachten im Anhang entnommen werden:

Als **Vermeidungsmaßnahmen** sind Gebäudeabrisse im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar vorzunehmen.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

10 Totholzkäfer

Die Untersuchung totholzbewohnender Käfer kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (BURKART 2022). Weitere Details können dem vollständigen Gutachten im Anhang entnommen werden):

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

11 Maßnahmen

11.1 Vermeidungsmaßnahmen

Einschränkung der Zeiten für Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln (insbesondere Eier und Jungvögel) und Fledermäusen sind die erforderlichen Baumrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Sind Rodungsarbeiten außerhalb dieser Zeiträume notwendig, so muss vor dem Arbeitsbeginn eine Untersuchung und eine Freigabe durch einen Tierökologen erfolgen.

Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag / Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich.

Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt.

Weitere Details können den folgenden Veröffentlichungen entnommen werden, die aktuell hinsichtlich der Details zum Vogelschutz an Glasscheiben als Stand der Technik anzusehen sind:

- RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- BUND NRW (HRSG): Vogelschlag an Glas
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (HRSG. 2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben

Maßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tiere (Außenbeleuchtung)

Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf Insekten sind bei der Außenbeleuchtung abgeschirmte, insektenfreundliche Lichtquellen (z.B. warmweiße LEDs) zu verwenden. Die Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen sind so zu konstruieren, dass die Leuchtenkörper nur von oben nach unten bzw. an die Fassaden und zu beleuchtenden Flächen strahlen. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Insbesondere eine Abstrahlung in die angrenzenden Streuobstwiesen darf nicht stattfinden. Generell müssen nach oben abgeschirmte, geschlossene Leuchtenkörper verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und –intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier der Einsatz von Bewegungsmeldern). Zum aktuellen Kenntnisstand zur Lichtverschmutzung und Fledermausschutz wird auf Zschorn & Fritze (2022) verwiesen.

Vermeidung von Kleintierfallen

Die Gebäude sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Licht- und Lüftungsschächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen bzw. mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern oder mit Ausstiegshilfen auszustatten. Auch offene Kellertreppen müssen entsprechend überhöht oder alternativ mit Ausstiegshilfen versehen werden (z.B. Amphibienleiter oder schmale gepflasterte Rampe am Treppenrand).

11.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Nicht erforderlich.

11.3 Weitere Maßnahmen und Empfehlungen

Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an den Gebäuden

Um das Angebot an Nistplätzen und Fledermausquartieren generell zu erhöhen, wird empfohlen, an den Neubauten **Fledermausquartiere** (auch z.B. als Fassadenbausteine integriert in den Bau) sowie **Nistkästen** für Gebäudebrüter (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler) anzubringen.

12 Fazit

Für den Bebauungsplan „Gänsäcker – 3. Änderung“ in Lenningen wurden für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Totholzkäfer und Haselmaus vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden.

13 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.

BUND NRW (HRSG): Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen. www.vogelsicherheit-an-glas.de

EBERT, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

EBERT, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

EBERT, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.

HERMANN, G., TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

KRATSCH, D. MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fach-dokumente. lubw.baden-wuerttemberg.de/

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote

Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (HRSG. 2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Band 77: 94 - 142.

LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden- Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

LUBW (2020): Landesweite Artenkartierung. Projekt der LUBW im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Hinweispapier Informationsquellen Vogelschlag an Glas.

PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUß, H. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45: 241-247.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Schmetterlinge Baden-Württembergs (2021): Online-Portal des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe mit Karten zum Vorkommen und zur Verbreitung der Schmetterlinge in Baden-Württemberg.

SCHMIDT, P., GRODDECK, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia), unter Mitarbeit von K. ELBING, M. HACHTEL, S. LENZ, PODLOUCKY, N. SCHNEEWEISS, M. WAITZMANN. In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutsch-land. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.

SCHNEEWEIß, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.

SETTELE, J.; STEINER, R.; REINHARDT, R.; FELDMANN, R. & HERMANN, G. (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

14 Anhang

BURKART / LANDFAKTUM (2022): Artenschutzfachlicher Kurzbericht Xylobionte Käfer – BP „Gänsäcker“, Gemeinde Lenningen.

Kirschner (2022): BBP „Gänsäcker – 3. Änderung“ in Lenningen. Fachbeitrag Fledermäuse.

Artenschutzfachlicher Kurzbericht

Xylobionte Käfer

B-Plan „Gänsäcker“, Gemeinde Lenningen

Auftraggeber: **Gemeinde Lenningen**
Marktplatz 1
73262 Lenningen

Auftragnehmer: **StadtLandFluss**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen

Bearbeitung **Dipl. Ing. (FH) Manuela Burkart**
Büro LandFaktum
Weidenweg 16
73733 Esslingen

Datum: 29. Juni 2022

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindeverwaltung plant die 3. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Gänsäcker“ im Nordwesten des Teilorts Unterlenningen. Im Rahmen dieses Planverfahrens soll die Eignung und die Besiedlung von Bäumen durch artenschutzrelevante Käfer untersucht werden, um mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und in weiteren Planungen berücksichtigen zu können.

Eine Relevanzabschätzung des Büros Stadt Land Fluss ergab, dass eine Besiedlung einer Kastanie im Planbereich durch den Juchtenkäfer aufgrund des hohen Baumalters nicht ausgeschlossen werden kann. Die auf dem Gelände der ehemaligen Weberei/ Spinnerei (Eröffnung 1861) stehende Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) ist vermutlich zwischen 120 und 170 Jahre alt.

Ziel der Begehung war es, relevante Baumhöhlen und Besiedelungsspuren zu erfassen und eine Einschätzung der Habitateignung des Baums für den Eremit/ Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) abzugeben.

1.2 Methodisches Vorgehen

Am 27.06.2022 fand eine Untersuchung des Baumes vom Boden aus statt. Der Stammfuß wurde nach Chitinresten und Kotpellets abgesucht. Da die Höhlenöffnung groß genug ist, konnte eine Mulmprobe mit Hilfe eines kleinen Klappspatens entnommen werden. Außerdem wurde ein Fernglas zur Begutachtung der Kronenäste eingesetzt.

2 Ergebnisse

Die Kastanie ist an Stamm und Kronenästen stark mit Efeu bewachsen. Im Stamm selbst befindet sich ein zentraler Faulherd, der durch eine große Öffnung einsehbar ist. Die Höhlenöffnung ist nach Nordwesten exponiert. Nach Entfernung des Efeubewuchs ist sie leicht zugänglich. Der Höhleneingang befindet sich in 0,8 m über dem Boden.

Aufgrund der ausgedehnten Fäule im Stamm, wurde der Baum ehemals baumchirurgisch behandelt. Bis Anfang der 1990er Jahre war es durch Maßnahmen der Baumchirurgie üblich, Altbäume mechanisch von Pilzbefall und Faulstellen zu befreien. Der Innenraum der Kastanie, bzw. der Querschnitt der nach oben führenden Stammhöhle wurde mit mehreren Eisenstangen versteift. Außerdem wurde in der Regel bei baumchirurgischen Ausarbeitungen faules Holz entfernt und der Innenraum mit Wundverschlussmittel bestrichen. Falls der Baum damals besiedelt war, sind im Rahmen dieser Behandlung evtl. vorhandene Larven holzbewohnender Käfer aus dem Baum entfernt worden.

Der nach unten ausgefaulte Hohlraum ist mit feuchten bis nassen Holzfasern gefüllt. Der schwammartige Mulmkörper reicht bis in eine Tiefe von mind. 45 cm. Er enthält keine Kotspuren oder Chitinreste. **Daher kann eine aktuelle Besiedlung durch den Eremiten** (*Osmoderma eremita*) **ausgeschlossen werden**.

Weitere Höhleneingänge in der Krone konnten aufgrund des Efeubewuchses und vollbelaubter Kronenäste nicht entdeckt werden. Die Baumkrone wurde vor etlichen Jahren stark zurückgeschnitten.

Die dabei entstandenen großen Schnittwurden sind teilweise mit Kunststoffmatten verschlossen worden. Eine Besiedlung durch Käferarten, wie dem Juchtenkäfer ist dadurch erschwert. Da zum Zeitpunkt des Verschluss der Astabschnitte vermutlich keine Mulmkörper ausgebildet waren, ist eine Besiedlung von Kronenhöhlen als Sekundärbiotop kaum realistisch und daher auszuschließen.

3 Verbotstatbestände

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

4 Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

5 Anhang

5.1 Übersichtsplan

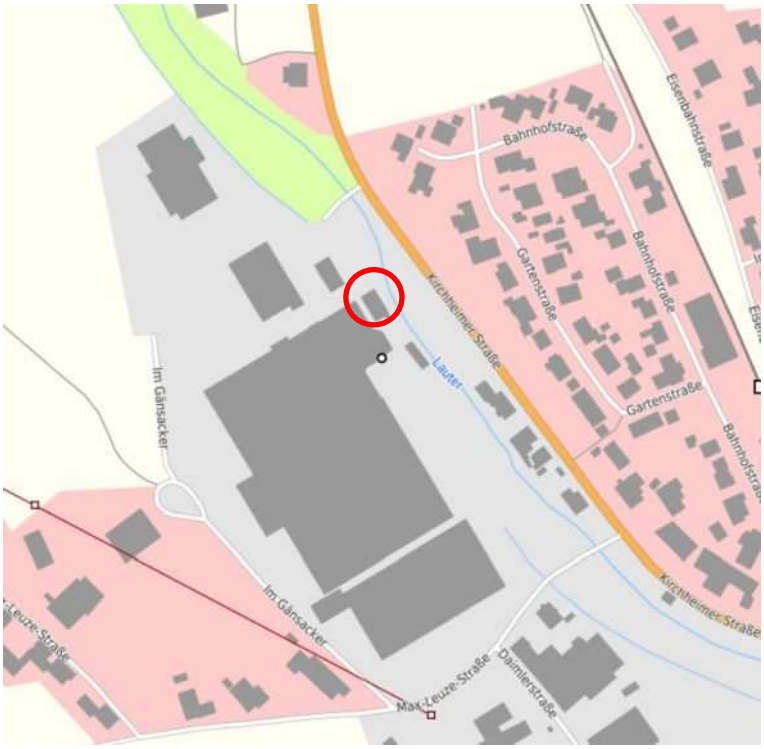

Der rote Umring markiert die Ortslage in Unterlenningen (Quelle: Geoportal)

5.2 Lageplan

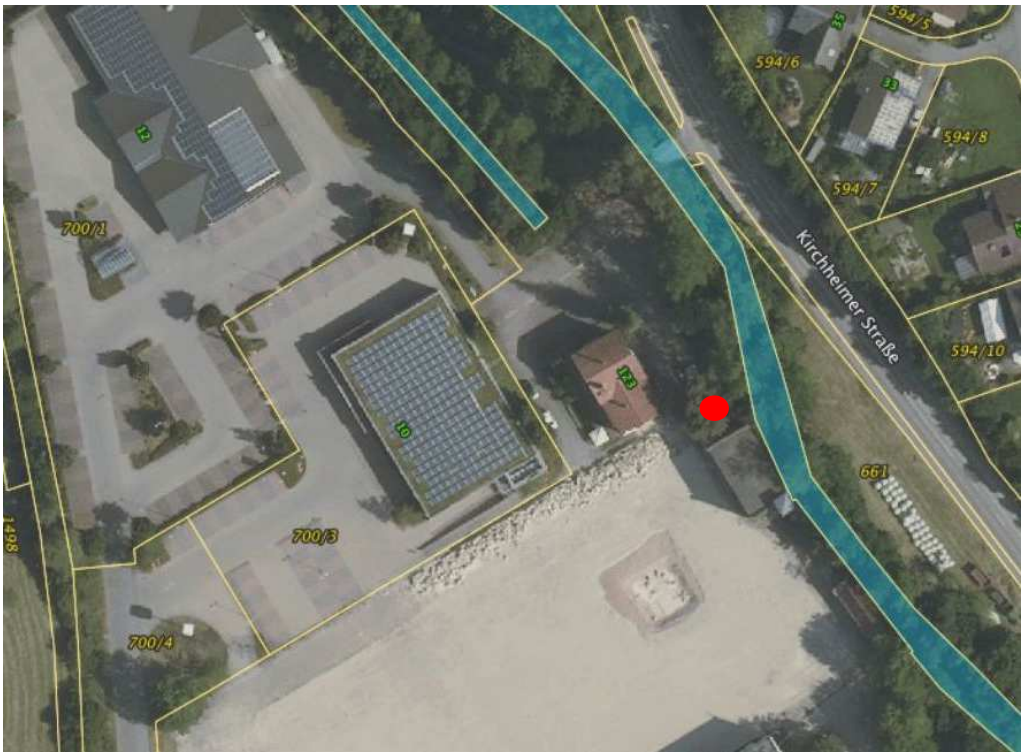

Der rote Punkte markiert den Höhlenbaumstandort (Quelle. Geoportal)

5.3 Bilder

Abb. 1: Höhleneingang

Abb. 2: Eisenstangen im Höhleninneren

Abb. 3: Mulmkörper aus feuchtnassen Holzfasern

Abb. 4: Abdeckung eines Astabschnitts aus Kunststoff

5.4 Literaturverzeichnis:

SCHAFFRATH, ULRICH 2003: Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita, Teil 1 (Philippia 10/3) und Teil 2 (Philippia 10/4)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

BBP „Gänsäcker – 3. Änderung“ in Lenningen

Fachbeitrag Fledermäuse

Auftraggeber: Gemeinde Lenningen

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Plochinger Str. 14a
72622 Nürtingen

Tel.: 07022 2165963
kuepfer@stadtlandfluss.org
www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: Frank Kirschner
(Dipl.-Agr. Biol.)
Spitalgartenstr. 45
73257 Köngen

Tel.: 07024 805 14 88
kirschner.f@t-online.de
www.bna-kirschner.de

Stand: 28. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2

2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 3

2.1 Datenerhebung ... 3

2.2 Begriffsbestimmungen ... 5

3 Bestand und Betroffenheit von Fledermäusen (Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) ... **6**

3.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum ... 6

3.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit ... 8

4 Maßnahmen ... 10

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 10

4.2 Maßnahmen zum Risikomanagement ... 10

5 Gutachterliches Fazit ... 11

6 Literaturverzeichnis ... 12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lenningen plant die 3. Änderung des Bebauungsplans "Gänsäcker" (Abb. 1). Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Unterlenningen. Ziel der Planänderung ist die geänderten Nutzungsanforderungen an das Gebiet planerisch zu steuern. Konkret relevant für vorliegende Untersuchung ist der Neubau eines Geh- und Radwegs sowie die Verlegung eines unterirdisch verlaufenden Kanals am östlichen Rand des Bebauungsplangebiets.

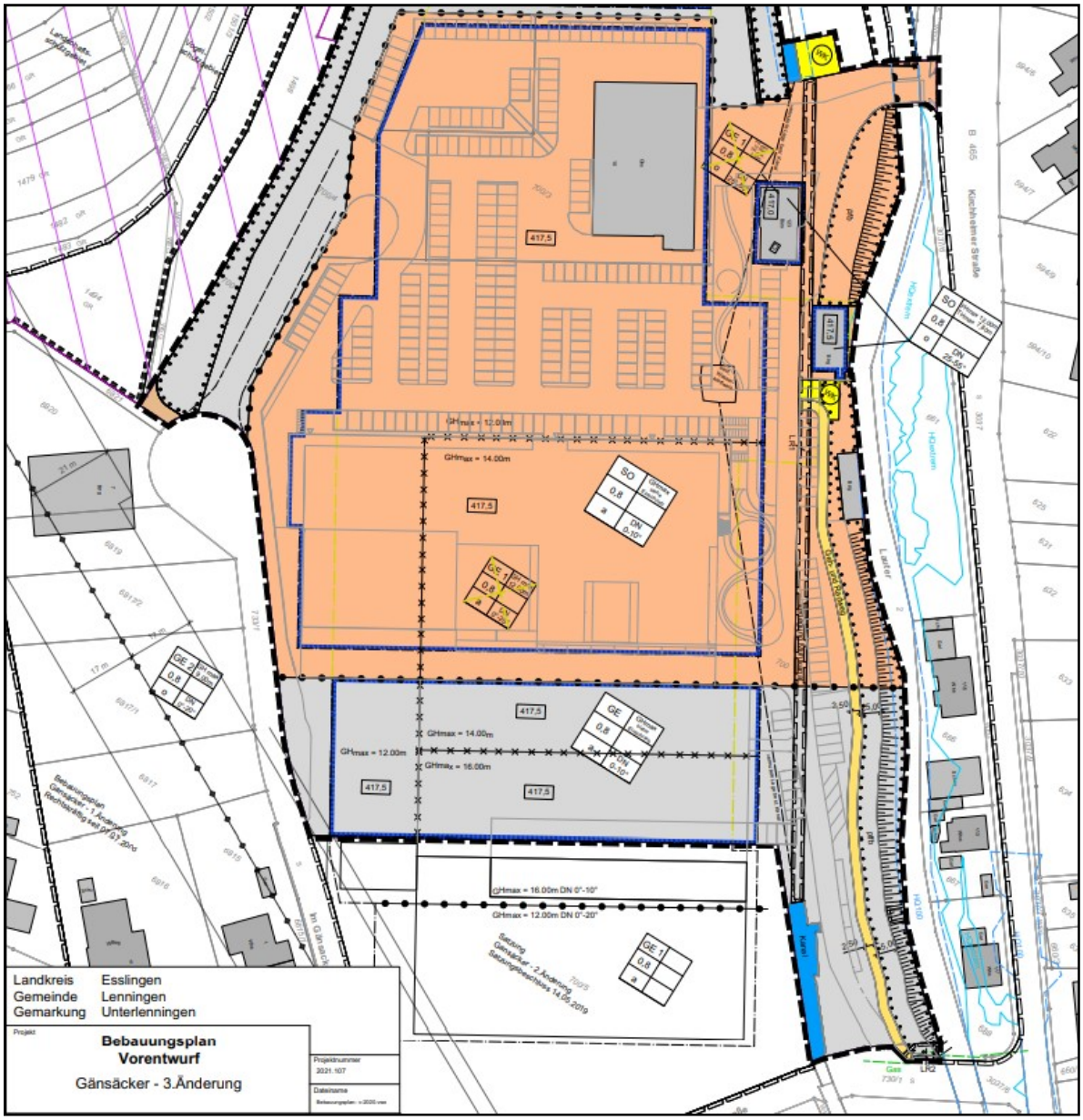

Abb. 1: Auszug aus dem Bebauungsplan (Grundlage: Melber & Metzger, Nürtingen; Vorentwurf Stand: 29.10.2021).

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde für Teilbereiche des Planungsgebiets u.a. ein Untersuchungsbedarf zu Fledermäusen festgestellt. In der vorliegenden Ausarbeitung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich dieser gemeinschaftsrechtlich geschützten Artengruppe (Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ggf. werden geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ausgearbeitet.

2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

2.1 Datenerhebung

Zur Erfassung von (potenziellen) Fledermausquartieren wurde zunächst am 11.04.2022 eine Geländebegehung durchgeführt. Von Relevanz war dabei der gewässerbegleitende Gehölzbestand in Teilfläche 4 sowie der Baumbestand und die beiden erhalten gebliebenen Gebäude am östlichen Rand von Teilfläche 1 (Abb. 2 - 5). An letzteren sind eventuell Umbaumaßnahmen vorgesehen.

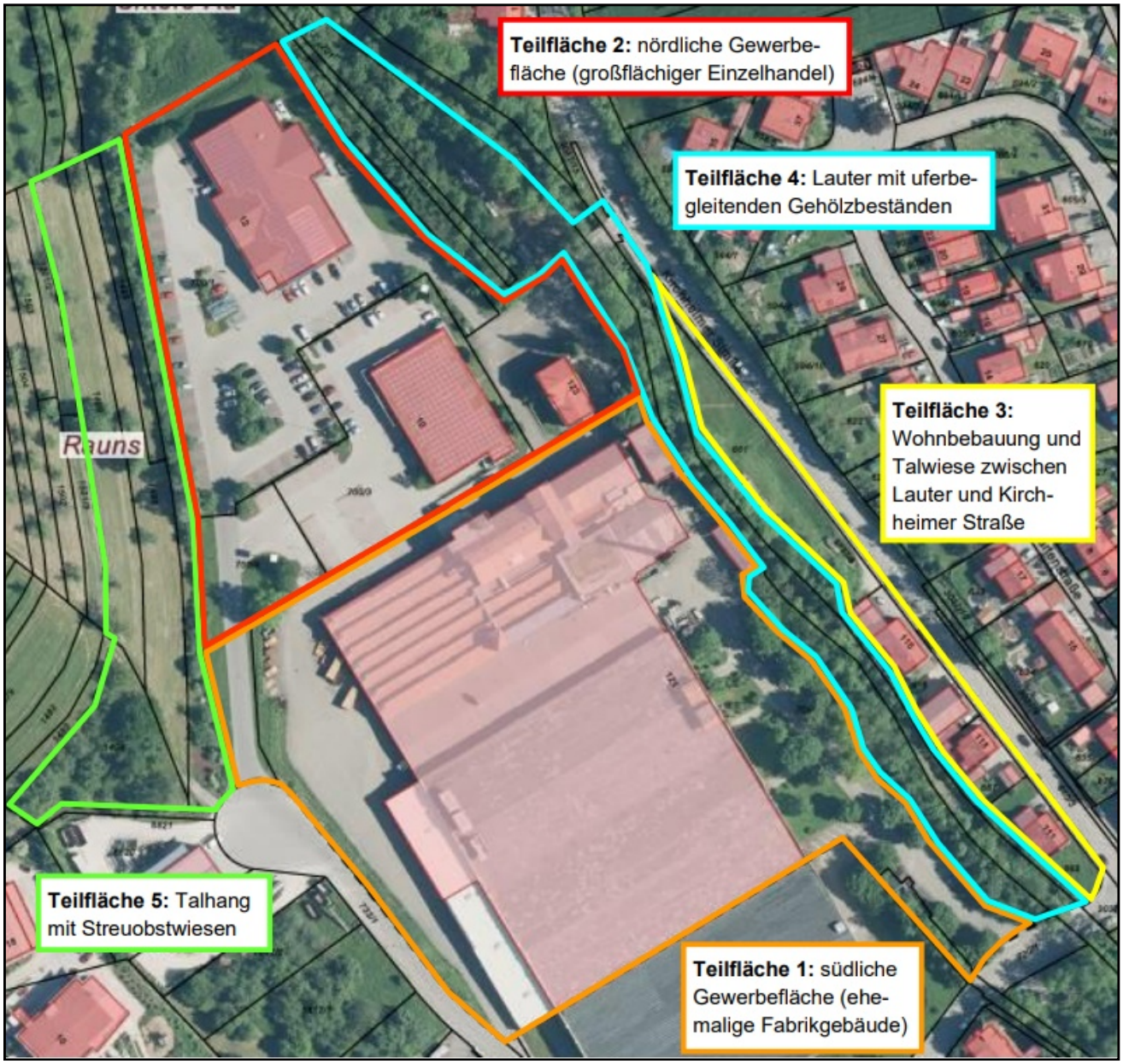

Abb. 2: Abgrenzung von Teilflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets (Grundlage: Gemeinde Lenningen).

Als einziger Höhlenbaum wurde in den Untersuchungsbereichen (s.o.) eine Stammhöhle in einer alten Rosskastanie registriert (Abb. 6). Der Baum befindet sich im äußersten Nordosten der Teilfläche 1 (Abb. 2). Aufgrund der sehr großen Öffnung und der niedrigen Lag am Stamm ist diese Höhle nicht als Fledermausquartier geeignet (vgl. Fachbeitrag Holzkäfer). An den beiden untersuchten

Gebäuden konnte lediglich an einem unzugänglichen turmartigen Anbau (Abb. 5) eine Quartiereignung für Fledermäuse **nicht** ausgeschlossen werden.

Abb. 3 Gehölzstreifen an Lauter (rechts) und Kanal nördlich Einfahrt Verbrauchermärkte.

Abb. 4 Baumbestand auf Parkplatz im Südosten des Untersuchungsraums.

Abb. 5 Ehemalige Fabrikgebäude.

Abb. 6 Stammhöhle in Rosskastanie (Bild gedreht).

Zur Feststellung einer tatsächlichen Nutzung des relevanten Gebäudeteils durch Fledermäuse wurden im Juni und Juli 2022 an insgesamt drei Terminen (02.06., 26.06. u. 18.07.) abendliche Ausflugkontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen wurden jeweils etwa eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit begonnen und etwa anderthalb Stunden danach beendet. An diesen drei Terminen sowie am 26. August und 13. September wurde (auch) der gesamte Untersuchungsraum (s.o.) begangen.

Bei den Begehungen wurden sowohl optische (Scheinwerfer) als auch akustische Nachweise erhoben. Mithilfe eines Ultraschalldetektors (Pettersson D 240X) wurden die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse aufgezeichnet und anschließend am Computer mit spezieller Software (Pettersson Bat-Sound) ausgewertet. Weitere Informationen zur Artzugehörigkeit lieferten, soweit möglich, Sichtbeobachtungen, ggf. mithilfe eines Scheinwerfers. Hierbei waren vor allem Größe, Flugeigenschaften und Habitatnutzung von Relevanz.

2.2 Begriffsbestimmungen

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art
EHZ BW (Erhaltungszustand in Baden-Württemberg)	FV	Erhaltungszustand günstig
	U1	Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht
	?	Erhaltungszustand unbekannt
Natura 2000	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

3 Bestand und Betroffenheit von Fledermäusen (Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

In diesem Kapitel wird der mögliche Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der u.U. betroffenen Artengruppe abgeprüft. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 3).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter)**:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)**:** Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)**:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

3.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden im Untersuchungsraum insgesamt sechs Fledermausarten nachgewiesen (Tab. 1). Einige der aufgezeichneten Rufe konnte nur bis auf das Gattungsniveau (*Myotis-spec.*, Abb. 7) bestimmt werden. Dabei dürfte es sich überwiegend um die beiden im Untersuchungsraum nachgewiesenen *Myotis*-Arten Kleine Bart- und Wasserfledermaus handeln.

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Abk. vgl. Kap. 2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		EHZ BW	FFH-RL
		BW	D		
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	FV	Anh. IV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	FV	Anh. IV
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3	2	FV	Anh. II/IV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	3	FV	Anh. IV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	-	FV	Anh. IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	FV	Anh. IV

Im Rahmen der drei abendlichen Ausflugkontrollen wurden an dem relevanten Gebäude **keine** ausfliegenden Fledermäuse beobachtet. Das Vorliegen eines Reproduktionsquartiers (Wochenstube) kann somit weitgehend ausgeschlossen werden.

Während diesen Kontrollen wurde, in der Abenddämmerung, eine relativ hohe Anzahl vorbeifliegender Fledermäuse registriert. Dabei handelte es sich zum größten Teil um die überall häufige Zwergfledermaus, welche auch im gesamten Untersuchungsraum am häufigsten nachgewiesen wurde (Abb. 7). Relativ viele Detektornachweise liegen auch vom Großem Mausohr sowie von Kleiner Bart- und Wasserfledermaus vor. Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr wurden, im Rahmen der Untersuchungen, drei- bzw. einmal registriert.

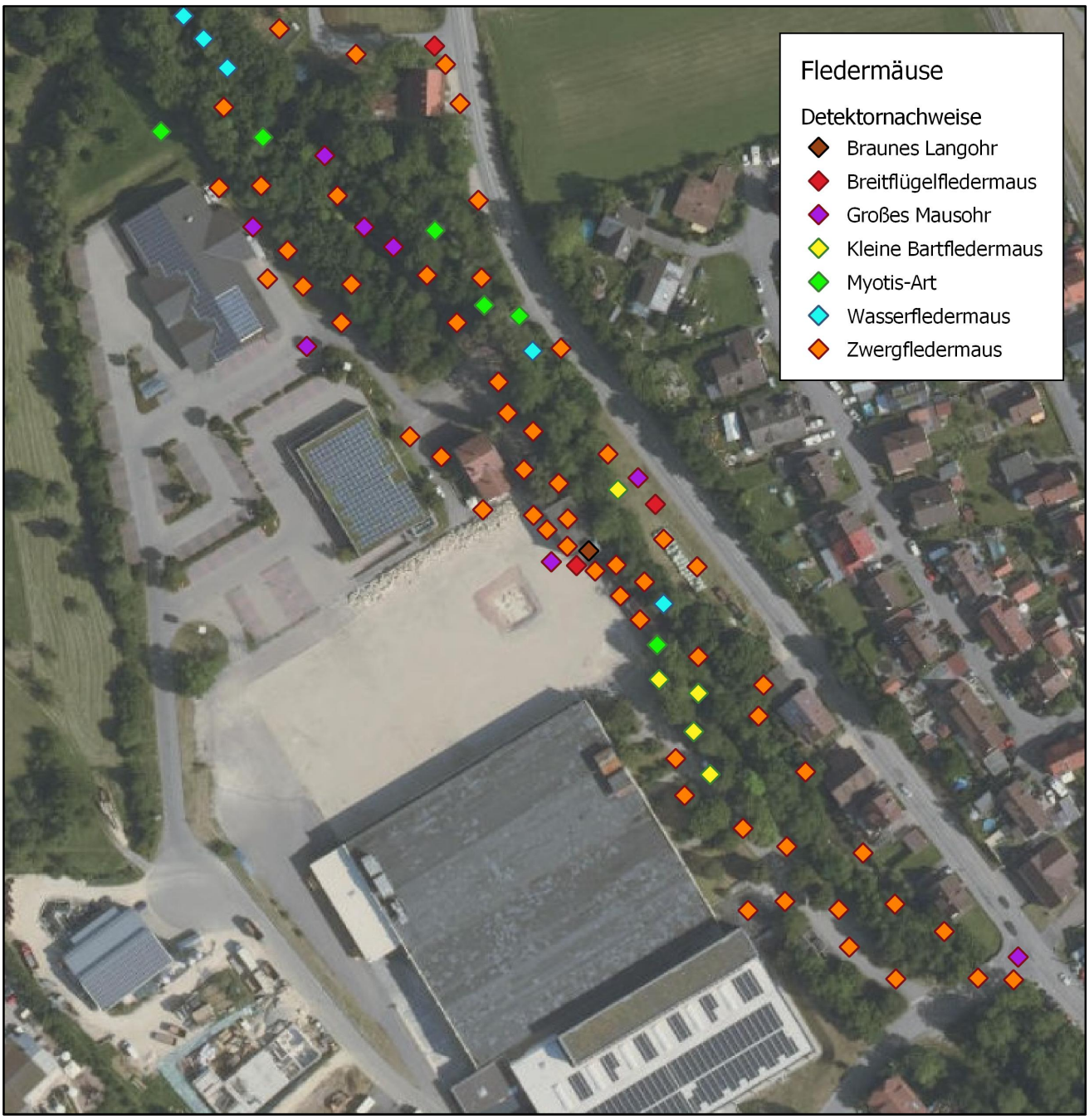

Abb. 7: **Detektornachweise** von Fledermäusen im Untersuchungsraum (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Insbesondere im Bereich der Lauter konnten mehrere Rufe nur auf das Gattungsniveau (*Myotis-spec.*) bestimmt werden (s.o.). Dabei handelte es sich wahrscheinlich überwiegend um die hinter den dichten Gehölzstreifen über dem Gewässer fliegende Wasserfledermaus.

Insgesamt betrachtet war die Fledermausaktivität im Untersuchungsraum an allen fünf Begehungen relativ hoch. Besonders viele vorüberfliegende Individuen wurden während der Dämmerung beobachtet (s.o.). Somit hat der gewässerbegleitende Gehölzstreifen eine hohe Bedeutung als Leitstruktur für die im Umfeld bodenständigen Fledermausarten. Eine länger andauernde Jagdaktivität, vor allem der Zwergfledermaus, wurde im Wesentlichen nur im Bereich der beleuchteten Parkplätze im Südosten des Untersuchungsraums registriert.

3.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten, abgeprüft.

Fledermäuse *(Chiroptera)*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland / BW: Tab. 1 **Arten im UG:** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Arten in **Baden-Württemberg**:
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die einheimischen Fledermausarten ernähren sich ausschließlich von Insekten. Diese werden entweder im Flug erbeutet, von Blättern abgesammelt oder am Boden gefangen. Dazu setzen Fledermäuse auch Echoortung, mithilfe von Ultraschall-Signalen, ein. Die überwiegend nächtliche Insektenjagd erfolgt häufig auf festen Flugbahnen entlang von vertikalen Strukturen (v.a. Gehölzvegetation). Gute Jagdhabitate liegen in abwechslungsreichen Landschaften mit einer hohen Grenzlinienlänge entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern.
Sommerquartiere liegen v.a. in oder an Gebäuden sowie in Baumhöhlen bzw. Fledermauskästen. Die Weibchen sammeln sich, schwerpunktmäßig im Juni und Juli, in sogenannten Wochenstuben um ihre Junge aufzuziehen. Die Habitatwahl kann dabei von Art zu Art sehr unterschiedlich sein. Beim Großen Mausohr versammeln sich hierzu in der Regel mehrere hundert Weibchen in geräumigen Dachstühlen (z.B. Kirchen, Schlösser). Auch Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind ausgesprochene "Gebäudefledermäuse" (Spaltenquartiere).
Andere Fledermausarten nutzen dagegen (auch) Baumhöhlen (v.a. Spechthöhlen) bzw. z.T. alternativ auch entsprechende Fledermauskästen zur Jungenaufzucht. Als einzige heimische Fledermausart, die hierzu (fast) ausschließlich Baumhöhlen nutzt, gilt die Bechsteinfledermaus. Auch Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus sind häufige Baumhöhlenbewohner. Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus besiedeln überwiegend bzw. auch Spaltenquartiere (abplatzende Rinde) an Bäumen.
Bei übertagenden Einzeltieren oder kleinen Gruppen (v.a. Männchen) ist die Wahl des Quartiertyps weniger differenziert. So können auch einzelne Individuen der „Gebäudefledermäuse“ Großes Mausohr oder Zwergfledermaus in Baumhöhlen gefunden werden. Als Winterquartiere dienen v.a. Höhlen, Stollen oder Keller. Insbesondere die wandernden Fledermausarten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen zur Überwinterung überwiegend Baumhöhlen oder Fels-(Gebäude)spalten.

Lokale Population:

Aus einzelnen lokalen Fledermauserfassungen lassen sich in der Regel keine genauen Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Fledermäusen ableiten. Die Zwergfledermaus ist, entsprechend ihres landesweiten Verbreitungsmusters (s.o.) lokal und regional häufig anzutreffen (u.a. KIRSCHNER 2018, 2019 + 2022). Auch Breitflügel- und Kleine Bartfledermaus werden im Naturraum „Mittleres Albvorland“ regelmäßig nachgewiesen, wenngleich häufig in deutlich geringeren Individuenzahlen als die Zwergfledermaus. Für die Kleine Bartfledermaus sind im Mittleren Albvorland mehrere Sommerfunde belegt. Im angrenzenden Naturraum „Schwäbische Alb“ findet sich zudem eine hohe Dichte an Winterquartieren dieser Fledermausart (BRAUN & DIETERLEN 2003). Auch beim Großen Mausohr sind in vorliegendem Naturraum mehrere Wochenstuben vorhanden (u.a. Martinskirche in Kirchheim/Teck). Für die Wasserfledermaus stellt

dieser Lauterabschnitt wohl den Rand eines insgesamt individuenreichen Vorkommens im Bereich des Neckars, einschließlich seiner Nebenflüsse/-bäche, dar. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen dieser fünf Fledermausarten kann daher (mindestens) als „**gut**“ (**Kategorie B**) beurteilt werden. Das relativ leise rufende Braune Langohr wird bei Detektorbegehungen in der Regel nur selten erfasst. Eine Beurteilung der Größe der lokalen Population ist bei dieser Art, anhand der vorliegenden Daten, somit nicht möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Von den im Rahmen des Bebauungsplans (aktuell) geplanten Maßnahmen (vgl. Kap. 1 + 2) sind keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen. Die Jagdhabitate bzw. Transferstrecken[1] (Gehölzstreifen) bleiben von ihrer Struktur her weitgehend erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Risikomanagement (Kap. 4.2)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Von dem geplanten Bebauungsplan sind (zumindest vorerst) keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen (s.o.). Aufgrund der vergleichsweise geringen bestehenden und zu erwartenden Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Gewerbegebiets sind auch **keine** betriebsbedingten Individuenverluste (Kollisionen) zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Risikomanagement (Kap. 4.2)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Die, im Rahmen des Bebauungsplans, geplanten bzw. ermöglichten Um- und Neubaumaßnahmen finden fast ausschließlich „im Bestand“ statt. Somit sind bei dieser Artengruppe keine wesentlichen neuen Störwirkungen auf die vorhandenen Jagdhabitate oder Transferstrecken zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

[1] Flugroute zwischen verschiedenen Jagdhabitaten bzw. zwischen Quartier und Jagdhabitat.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nach dem derzeitigen Planungsstand (vgl. Kap. 1) nicht erforderlich. Durch Vorhaben, die im Rahmen der Bebauungsplanänderung in Zukunft möglich werden, kann sich jedoch die Notwendigkeit einer Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ergeben (s.u.).

4.2 Maßnahmen zum Risikomanagement

Von den im Rahmen des Bebauungsplans (aktuell) geplanten Maßnahmen sind keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen. An dem untersuchten Anbau des ehemaligen Fabrikgebäudes (vgl. Kap. 2.1) kann jedoch eine Übertagung einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe in den oberen Bereich dieses Anbaus sind somit nur, außerhalb der Sommeraktivitätsphase von Fledermäusen, zwischen November und Februar durchzuführen. Alternativ kann der entsprechende Bereich auch vor möglichen Baumaßnahmen auf eine tatsächliche Eignung bzw. Belegung überprüft werden.

Die übrigen Gebäude innerhalb des Bebauungsplangebiets wurden nicht auf Fledermausquartiere untersucht[2]. Somit ist bei sämtlichen zukünftigen Bauvorhaben innerhalb des Gebiets eine Einzelfallprüfung erforderlich.

[2] Entsprechende Quartiermöglichkeiten können zukünftig, z.B. durch Zerfallsprozesse an Gebäuden oder die Neubildung von Baumhöhlen (Spechttätigkeit, Fäulnis), neu entstehen.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen eines Teilbeitrags der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu dem geplanten Bebauungsplan "Gänsäcker – 3. Änderung" in Lenningen-Unterlenningen wurden bei den Fledermäusen Untersuchungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Das Bebauungsplanvorhaben beinhaltet (zunächst) die Verlegung eines unterirdisch verlaufenden Kanals und den Neubau eines Rad- und Fußwegs sowie eventuell auch den Umbau von zwei Gebäuden.

Im Rahmen der durchgeführten Ausflug- und Gebäudekontrollen wurden an den beiden relevanten Gebäuden keine Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen festgestellt. An einem turmartigen Anbau können jedoch potenzielle Quartiermöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eine eventuelle Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Artengruppe, kann mit einer Durchführung der Baumaßnahmen, außerhalb der Sommeraktivitätsphase von Fledermäusen, zwischen November und Februar oder alternativ eine vorherige Kontrolle des relevanten Gebäudeteils, vermieden werden.

Bei allen anderen eventuell zukünftig durchgeführten Baumaßnahmen an Gebäuden (Sanierung, Abbruch) oder Gehölzfällungen innerhalb des Bebauungsplangebiets sind Untersuchungen auf mögliche Fledermausquartiere erforderlich.

Bei Berücksichtigung des Risikomanagements, hinsichtlich zukünftiger Vorhaben im Bebauungsplangebiet, **werden die Verbotstatbestände,** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse, **nicht erfüllt.**

6 Literaturverzeichnis

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. Kg, Stuttgart

EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

KIRSCHNER, F. (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu der naturnahen Gestaltung der Lauter zwischen ND „Gaulsgumpen“ und dem Wehr der Firmen Berger und Hummel in Dettingen unter Teck. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss / Gemeinde Dettingen/Teck

KIRSCHNER, F. (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan "In der Au" – 5. Änderung in Kirchheim unter Teck. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss / Stadt Kirchheim unter Teck

KIRSCHNER, F. (2022): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) BBP „Gewerbegebiet Bohnau-Süd“, Stadt Kirchheim unter Teck. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss / Stadt Kirchheim unter Teck

LFULG (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) (Hrsg.) (2014): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden

LIMPENS, H. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor - Lernhilfe zur Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung (2. Aufl.). Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben